



Datum: 16.11.2007 Nr.: 25

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### Medizinische Fakultät:

Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin  
Göttingen

2747

**Medizinische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.11.2007 die Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (§§ 63 g Abs. 4 Satz 5 NHG, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

**Artikel 1****Wahlordnung für die Wahlen zu der  
Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen****§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen zu der Klinikkonferenz im Sinne des § 63 g NHG in Bezug auf die wählbaren Mitglieder der Klinikkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen vorbereitet und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

**§ 2  
Wahlausschuss und Wahlleitung**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen obliegt dem für die Wahlen zu den Kollegialorganen eingesetzten Wahlausschuss sowie der hierfür zuständigen Wahlleitung. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: KWO) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

**§ 3  
Anwendung der KWO**

Es gelten die Bestimmungen der KWO, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist.

**§ 4  
Zusammensetzung der Klinikkonferenz**

<sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Klinikkonferenz ergibt sich aus § 63 g Abs. 4 NHG in der Fassung vom 26.02. 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Der Klinikkonferenz gehören an:

1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren, durch die die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein sollen,
2. die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
3. eine Pflegekraft,

4. eine Ärztin oder ein Arzt,
5. die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin,
6. ein Mitglied des Personalrates,
7. ein Mitglied der MTV-Gruppe.

<sup>3</sup>Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahl der Mitglieder nach Ziffern 1, 3, 4 und 7.

## **§ 5 Beginn und Ende der Amtszeit**

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Klinikkonferenz nach § 4 Satz 3 beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März.

## **§ 6 Sitzvergabe**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. <sup>2</sup>Eine Kandidatur für zwei Sitze ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Eine Kandidatur durch eine Person, die bereits nach § 63 g Ziffern 2, 5 und 6 NHG Mitglied der Klinikkonferenz ist, ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der vier Sitze der Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt. <sup>2</sup>Es wird jeweils ein Sitz für die operativen, die konservativen und die klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vergeben. <sup>3</sup>Der vierte Sitz kann von jeder Abteilungsdirektorin oder jedem Abteilungsdirektor der in Satz 2 genannten Gebiete eingenommen werden.

## **§ 7 Wahlberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Hochschule, die bei Aufstellung des Wählerverzeichnisses die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG erfüllen. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) Auf Grund der Besonderheit der Klinikkonferenz als Beratungsgremium des Vorstandsmitglieds für das Ressort Krankenversorgung wird das Wahlverfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgestaltet.

(3) <sup>1</sup>Beschäftigte, denen das Wahlrecht gemäß § 63 g Abs. 4 Ziffer 1 NHG zusteht, sind nicht wahlberechtigt für das Mitglied nach § 63 g Abs. 4 Ziffer 4 NHG. <sup>2</sup>Beschäftigte, denen das Wahlrecht gemäß § 63 g Abs. 4 Ziffer 3 NHG zusteht, sind nicht wahlberechtigt für das Mitglied nach § 63 g Abs. 4 Ziffer 7 NHG.

(4) <sup>1</sup>Wer Mitglied mehrerer Berufs- oder Statusgruppen ist, wird der Gruppe zugeordnet, die dem Schwerpunkt der tatsächlich zugewiesenen Dienstaufgaben entspricht; bei Gleichwertigkeit der Dienstaufgaben muss die oder der Beschäftigte erklären, in welcher Gruppe er das Wahlrecht ausüben will (Zugehörigkeitserklärung). <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 steht den freigestellten Mitgliedern des Personalrats das aktive und passive Wahlrecht in ihrer Berufs- oder Statusgruppe zu; die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) <sup>1</sup>Das passive und aktive Wahlrecht für die Sitze für die operativen, die konservativen und die klinisch-theoretischen Gebiete steht ausschließlich den Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren des jeweiligen Gebiets zu. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht für den vierten Sitz

steht den Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren der operativen, der konservativen und der klinisch-theoretischen Gebiete zu; die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Das aktive Wahlrecht für den vierten Sitz steht allen Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren einschließlich der Vorklinik unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG zu. <sup>4</sup>Somit stehen den Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren jeweils zwei Stimmen (eine für das Mitglied des eigenen Gebietes und eine Stimme für den vierten Sitz) zu.

(6) <sup>1</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Sitz nach § 63 g Abs. 4 Ziffer 3 NHG sind die Pflegekräfte einschließlich der Auszubildenden für einen Beruf als Pflegekraft. <sup>2</sup>Wer Pflegekraft ist ergibt sich aus dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege, dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege sowie dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Sitz nach § 63 g Abs. 4 Ziffer 4 NHG sind die approbierten Ärztinnen oder Ärzte.

(8) <sup>1</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Sitz nach § 63 g Abs. 4 Ziffer 7 NHG sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statusgruppe MTV einschließlich der Auszubildenden, die nicht als Arzt oder Pflegekraft tätig sind und die in der oder mittelbar für die Krankenversorgung oder im Rahmen der Ressortaufgaben des Vorstandes für Krankenversorgung Aufgaben wahrnehmen. <sup>2</sup>Hierzu gehören nicht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Vorklinik tätig sind oder überwiegend in der Forschung tätig sind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Wahlen zu der Klinikkonferenz im Wintersemester 2007/2008.

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen für die Wahlen zu der Klinikkonferenz im Wintersemester 2007/2008**

Zur Angleichung der Wahlzeiträume endet die Amtszeit der im Wintersemester 2007/2008 gewählten Mitglieder der Klinikkonferenz am 31.03.2011.

---